



Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil

• Öffentliche Bekanntmachungen

- Bekanntmachung über den Erlass einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Windeignungsgebiete“

Seite 1

I. Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachungen

Gemeinde Ahrensfelde
- Der Bürgermeister –
Lindenberger Straße 1
Ortsteil Ahrensfelde
16356 Ahrensfelde

Bekanntmachung über den Erlass einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Windeignungsgebiete“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ahrensfelde hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 19.10.2020 auf Grundlage der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) folgenden Beschluss gefasst:

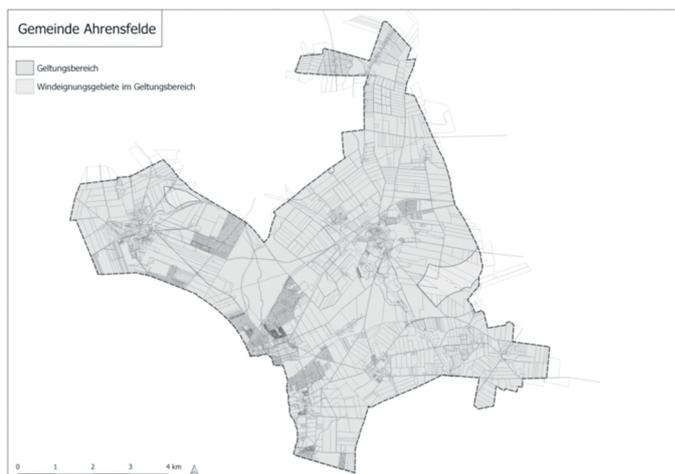
„Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ahrensfelde beschließt die Satzung über die Veränderungssperre in der Gemeinde Ahrensfelde für den Geltungsbereich des sich in Aufstellung befindlichen einfachen Bebauungsplans „Windeignungsgebiete“ in den Gemarkungen Ahrensfelde, Blumberg, Eiche, Lindenberg und Mehrow.

Der in der Anlage befindliche Geltungsbereich ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Die in der Anlage beigefügte Satzung über die Veränderungssperre ist Bestandteil dieses Beschlusses.“

Der Satzungsbeschluss über die Veränderungssperre für den das gesamte Gemeindegebiet umfassenden Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Windeignungsgebiete“ wird hiermit gemäß § 16 Abs. 2 S. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung einschließlich der Flurkarte mit dem räumlichen Geltungsbereich wird während der nachfolgenden Sprechzeiten in der Gemeinde Ahrensfelde, Rathaus, Zimmer 213B / Fachdienst II.2, Lindenberger Straße 1, 16356 Ahrensfelde, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten:



Dienstag 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:30 Uhr
Donnerstag 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr

Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Veränderungssperre tritt rückwirkend zum 18. November 2020 in Kraft und tritt gemäß § 17 Abs. 1 S. 1 BauGB nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft. Gemäß § 17 Abs. 1 S. 3 und § 17 Abs. 2 BauGB kann die Frist um bis zu zwei weitere Jahre verlängert werden.

Auf mögliche Entschädigungsansprüche nach § 18 BauGB wird hiermit hingewiesen.

Ahrensfelde, den 20.01.2022

Gehrke
Bürgermeister

Ende der Öffentlichen Bekanntmachungen

Ende des amtlichen Teils